

Politiken des Sozialen zwischen Selbstführung und Ausschluss: Aktivierende Arbeitsmarktpolitik und kommunale Kriminalprävention

I. Problemaufriss: Ein neoliberaler „Bestrafen der Armen“?

Dass der politische und gesellschaftliche Umgang mit moralisch geächteten „Randgruppen“ sich immer stärker sanktionsorientiert zeigt, ist eine wenig umstrittene Feststellung in den kritischen Sozialwissenschaften. Vertreibung vor allem armer, wohnungsloser, Drogen oder Alkohol konsumierender Menschen im städtischen Raum mittels kommunaler Sicherheits- und Ordnungsgesetze oder Gefahrenabwehrverordnungen werden vielfach konstatiert.¹ Zugleich ist ein verschärfter disziplinarischer Zugriff auf Arbeitslose zu verzeichnen, der sich bis zu Arbeitszwangsmaßnahmen vor allem für Langzeiterwerbslose steigern kann. Es scheint, als würde in der gegenwärtigen „Neuerfindung des Sozialen“² die Kategorie der „unwürdigen Armen“ zunehmend wieder handlungsleitend für Gesetzgebung, Polizei, Ordnungsämter und Arbeitsagenturen (Argen).

Loïc Wacquant hat ähnliche Entwicklungen in den USA und Frankreich als genuine Elemente eines neoliberalen Staates beschrieben.³ Er skizziert eine enge Kopplung von Unterstützungsleistungen und Strafe: Workfare und prisonfare würden zu einem einzigen institutionellen Netz verknüpft, dem „die *doppelte Regulierung der Armut* an der Arbeits- wie an der Kriminalitätsfront obliegt“⁴. Der Nutzen der ordnungspolitischen Indienstnahme des Strafverfolgungsapparats in der post-keynesianischen Ära prekärer Beschäftigung sei ein dreifacher: Erstens würden evtl. widerständige Fraktionen der Arbeiterklasse diszipliniert, indem der Ausstieg in die illegale Ökonomie erschwert würde, zweitens würden die „störendsten“ oder überflüssigen Elemente ausgeschaltet, und drittens werde die staatliche Autorität im Alltag bekräftigt. Workfare dagegen bedeute, „die Armen *kulturell wie Kriminelle behandeln*, die gegen das bürgerliche Gesetz der Lohnarbeit verstoßen haben“⁵, und bringe eben jene Unsicherheit in den Reproduktionsstrategien der Armen hervor, die zunehmend sanktioniert werde. Das Kontinuum von work- und prisonfare ziele raum-, klassen- und race-spezifisch auf die Behandlung der verarmten, ökonomisch prekarisierten und sozial wie kulturell marginalisierten, nicht-weißen Bewohner_innen der implodieren-

1 S. etwa Simon, Kein Platz für Arme, Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 2/2005.

2 Vgl. Lessenich, Die Neuerfindung des Sozialen, 2008.

3 Vgl. Wacquant, Bestrafen der Armen, 2009.

4 Wacquant (Fn. 3), S. 126. Wacquant unterscheidet nicht trennscharf zwischen „Strafe“ und „Sanktion“, was seiner These entspricht, dass sich der Staat für die dessen Zugriffen unterworfenen Armen als *Kontinuum* von Work- und Prisonfare erweise. Auch ich verwende in diesem Sinne keinen juridischen Begriff von Strafe, da eine klare Abgrenzung zu nicht-strafrechtlich fundierten Sanktionen mitunter gerade nicht entscheidend ist, wenn es beispielsweise um Kontroll- und Vertreibungspolitiken, die im substrafrechtlichen Bereich angesiedelte Praktiken betreffen, oder um „symbolische“ Dimensionen sanktionsorientierter Strategien geht.

5 Wacquant (Fn. 3), 79.

den Ghettos. So konturiert Wacquant einen „neoliberalen Leviathan“, der sich seiner wohltätigen Politiken begebe und stattdessen strafe, um seine sozial- und wirtschaftspolitischen Kompetenzverluste durch Souveränitätsgebaren auf dem Feld der Kriminalitätsbekämpfung auszugleichen. Der entstehende „Kentaurstaat“ zeige der Mittel- und Oberschicht mit seinem wirtschaftsliberalen Kurs ein freundliches Gesicht, während er die Unterschicht mit bösartiger Fratze seine eiserne Faust zu spüren bekommen lasse.⁶ Habe es im Zuge der Durchsetzung moderner Wohlfahrtsstaatlichkeit eine Ausdifferenzierung zwischen wohltätigen und strafenden Staatsfunktionen gegeben, würde heute unter Dominanz letzterer die Armutsbevölkerung wieder in einem Zugriff behandelt.

Wacquants Forderung einer „Engführung der Analyse von Strafverfolgungs- und Sozialpolitik“ erscheint zunächst vielversprechend, zahlreiche seiner Argumente erweisen sich jedoch als diskussionswürdig.⁷ Ich werde in diesem Aufsatz zu zeigen versuchen, wo die Grenzen seines Ansatzes liegen, indem ich die von ihm aufgeworfene Problemstellung mit einer machtanalytischen Konzeption im Anschluss an Foucault bearbeite. Dafür soll zunächst eine Skizze des Geltungsbereichs von Wacquants Thesen in der Bundesrepublik vorgenommen werden. Dabei fokussiere ich insbesondere auf Vertreibungspolitiken gegen städtische Arme im Rahmen kommunaler Kriminalpolitiken, die ich am Beispiel der Hamburger Debatte um die Einrichtung von „Trinkerräumen“ skizziere, bevor ich auf Workfare-Politiken des Alg II-Regimes und deren Kritik eingehe. Anschließend entwerfe ich einen machtanalytischen Rahmen, der das Zusammenspiel von sanktionsorientierten Politiken des Sozialen produktiver verstehbar machen kann, als dies mit Wacquant gelingt – was abschließend ausgeführt werden soll.

II. Straf- und sanktionsorientierte Politiken des Sozialen: Kommunale Kriminalpolitik und das Alg II-Regime

Seitdem die Verbesserung des „subjektiven Sicherheitsgefühls“ der Bevölkerung – und weniger die Herstellung „objektiver Sicherheit“ – primäres Ziel kommunaler Kriminalpolitik geworden ist,⁸ wird ressortübergreifend und in neuen Governance-Strukturen an der Identifikation und Bekämpfung von sogenannten „Angsträumen“ gearbeitet. Dass es dabei zentral auch um das Unsichtbar-Machen und Vertreiben spezifischer Bevölkerungsgruppen geht, kann beispielhaft an der Debatte um sog. „Trinkerräume“ verdeutlicht werden. Diese Aufenthaltsorte für Personen, die ansonsten auf öffentlichen Plätzen und vor Kiosken Alkohol konsumieren, erfreuen sich in den letzten Jahren bundesweit zunehmender Beliebtheit unter Kommunalpolitiker_innen⁹ – so auch im Hamburger Bezirk Mitte, indem entsprechende Einrichtungen für die Stadtteile St. Pauli und Wilhelmsburg beschlossen wurden. Laut Bezirksamtsleiter Markus Schreiber (SPD) gehe es dabei nicht um pädagogische „Zwangsbeglückung“ mit dem Ziel der Abstinenz der Klientel, vielmehr sollten Räume geschaffen werden für Menschen, die in der Öffentlichkeit störten, aber wenig bis keine anderen Aufent-

6 Vgl. Wacquant (Fn. 3), 307 ff.

7 In der anschließenden sozialwissenschaftlichen Debatte wurde eingehend diskutiert, inwieweit Wacquants Thesen stimmig und auch für kontinentaleuropäische Kriminal- und Sozialpolitik Gültigkeit beanspruchen können, vgl. z.B. die Beiträge in Das Argument, 2009, Nr. 281-283.

8 Vgl. Feltes, Kriminalprävention; in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, 2008, 258. Zu kommunaler Kriminalprävention vgl. auch Rinn, Aktivieren und Strafen, 2009, 120-124.

9 Vorreiterin war die Stadt Kiel, die 2003 gemeinsam mit einem Verein der Strafensozialarbeit einen solchen Raum einrichtete, vgl. <http://www.hempels-sh.de/projekte/trinkraum.html> (Zugriff: 16.8.2010).

haltsmöglichkeiten hätten.¹⁰ Gleichzeitig, so sieht es der gemeinsame Antrag von SPD und GAL vor, soll das Trinken an bestimmten öffentlichen Plätzen wirksam vom Bezirklichen Ordnungsdienst (BOD) unterbunden werden.¹¹ In diesem Sinne ließ Schreiber auch rechtlich prüfen, „ob hartnäckige Trinker, die mehrere Stunden an einem Ort Alkohol konsumieren, dafür belangt werden können, dass sie eine Fläche dem Allgemeingebräuch entziehen.“¹²

Die unspezifische Angst der „Allgemeinheit“ vor ihrem „Anderen“ führt zu einer Aporie: Um den öffentlichen Raum zu verwirklichen, müssen bestimmte Gruppen ausgeschlossen werden¹³ – Obdachlose und Arme, die zu „Störern“ werden, weil ihr angeblich „unzivilisiertes“ Verhalten bei Passant_innen und Anwohner_innen Unsicherheit und Angst erzeugt.¹⁴ Die Rede von „Saufgelagen“ oder „wildem Urinieren“ verweist darauf, dass es hier um Menschen geht, denen private – persönliche wie kommerzielle – Räume nicht zur Verfügung stehen oder verwehrt werden. Für sie einen abgesonderten Ort zu schaffen und damit zugleich den öffentlichen Raum für die „normale“ Bevölkerung angstfrei zugänglich zu machen – dies ist die „win-win-Situation“¹⁵, deren Herstellung weniger altruistischen Motiven als einer managerialen, sozialtechnologischen Strategie folgt.¹⁶ „Trinkerräume“ sind somit als Bestandteil eines sozialarbeiterisch-ordnungspolitischen Instrumentariums zu verstehen, für dessen Einsatz irrelevant ist, ob ein gesetzlich sanktionierter Normverstoß vorliegt oder nicht: Es geht nicht um die Bekämpfung strafbarer Handlungen, sondern um die Verhinderung legaler, aber moralisch geächteter Verhaltensweisen, d.h. um die „Säuberung“ städtischer öffentlicher Räume von unliebsamen Nutzer_innen: urbanen Armen.¹⁷

An dieser Verschärfung der Kontroll- und Ausschließungspolitiken gegenüber „Randgruppen“ ist eine grundlegende Tendenz der Verschiebung staatlicher Politiken des Sozialen – zu denen auch Kriminalitätskontrolle zu zählen ist – beobachtbar: die prominent von Garland beschriebene Verschiebung einer korrektionalistischen, reintegrativen und damit wohlfahrtsstaatlichen Kriminalpolitik hin zu einer wahlweise amoralisch managerialen oder moralisierend-puni-

10 Vgl. Schröder, Saufen unter Aufsicht, DRadio Wissen, 24.6.2010, 11:34 Uhr, http://wissen.dradio.de/index.33.de.html?dram:article_id=3712&dram:pos=1&dram:play=1 (Zugriff: 3.9.2010).

11 Vgl. <http://www.gal-mitte.de/anträge/?expand=307266&displayNon=1> (Zugriff: 10.9.2010). Der BOD definiert seine „Hauptanliegen“ wie folgt: „Mitwirken an der Entwicklung eines ‚Wohlfühl-Empfindens‘ in unserem Bezirk; der Verwahrlosung öffentlicher und privater Flächen entgegenwirken; Beenden von störenden Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Sicherheitsgefühl und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen (sic!)“, vgl. <http://www.hamburg.de/bod/83462/ordnungsdienst.html> (Zugriff: 10.9.2010).

12 Welt Online, 11.12.2008, <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article2864756/Hamburgs-Bezirke-forcieren-Trinkverbot-im-Park.html> (Zugriff: 17.8.2010).

13 Vgl. z.B. Belina, Raum, Überwachung, Kontrolle, 2006, 196 ff.; Wehrheim, Der Fremde und die Ordnung der Räume, 2009, 217.

14 Zu den Ursachen dieser Ängste vgl. Schulz zur Wiesch, Sicherheit, die Angst macht, vorgänge 4/2000, 118 f.

15 So Manfred Wagner, Leiter des Kieler Amts für Wohnen und Grundsicherung, im Hamburger Abendblatt, <http://www.abendblatt.de/region/norddeutschland/article1511167/Kieler-Trinkerraum-Das-Sofa-macht-Schule.html> (Zugriff: 3.9.2010).

16 Von Nutzer_innen und Mitarbeiter_innen wird das „Café zum Sofa“ in Kiel als „Schutzaum“ und „Wärmestube“ angesichts einer sozial immer kälter werdenden städtischen Umwelt beschrieben, vgl. „In Ruhe ein Bier“, Arte Journal, 29.6.2010, <http://www.arte.tv/de/Die-Welt-verstehen/arte-journal/nav/3297006,CmC=3297128.html> (Zugriff: 3.9.2010). Vor einer Instrumentalisierung für kommunale Sicherheitsstrategien besteht allerdings kein Schutz.

17 Zur Verlagerung staatlicher Kontrollpolitiken in den substrafrechtlichen Bereich vgl. Sack, Prävention als staatliches Sicherheitsversprechen – Wandlungen des Gewaltmonopols in Deutschland, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland – Polizei und Bürgerrechte in den Städten, 2002, 39 f. Zur Verwischung von innerer Sicherheit und öffentlicher Sauberkeit und Ordnung vgl. Groll u.a., Der Bürger als kriminalpolitischer Akteur, in: Lange (Fn. 8), 344.

tiven Orientierung auf Prävention, Sicherheit und (potentielle) Opfer.¹⁸ Mit bei den Argumentationslinien lassen sich der Ausschluss von Risiko- oder Problemgruppen aus dem öffentlichen Raum und die Zuweisung in Spezialräume rechtfertigen. Und so tauchen die kommunalen „Gefahrenabwehrverordnungen“, nach einer Phase teilweiser Entkriminalisierung der Lebensweisen und Reproduktionsstrategien (städtischer) Armer, in den letzten Jahren vermehrt wieder auf.¹⁹ Im Rahmen von Community Policing und Urban Governance bildet die Überschneidung von Armuts politiken und Kriminalitätskontrolle ein zentrales Feld zur Herstellung städtischer Ordnung. Identifiziert werden „gefährliche Orte“ oder „Problemquartiere“, denen eine Benachteiligung und eine benachteiligende Wirkung auf ihre Bewohner_innen zugeschrieben werden. Problemlösungsstrategien greifen weniger auf der individuellen als auf der stadt räumlichen Ebene und sollen stabile Nachbarschaften, eine „Kultur des Hinsehens“ und eine gute Kooperation mit staatlichen Behörden sowie das Engagement der Bewohner_innen für ihr Quartier fördern. In diese neuen Strategien kommunaler Kriminalprävention werden zahlreiche Akteur_innen eingebunden, deren genuine Aufgabe zunächst *nicht* eine kriminalpolitische ist. Hier zeigen sich neben repressiv-ausschließenden auch aktivierende und responsibilisierende Charakteristika kommunaler Kriminalprävention.²⁰

Diese Strategien kommunaler Kriminalpolitiken korrespondieren mit ähnlichen Tendenzen in der Arbeitsmarktpolitik. So kann die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bei Übernahme zentraler Instrumente der „Armenfürsorge“²¹ – beispielsweise Bedürftigkeitsprüfung und workfare-Elemente – als Überführung von Arbeitsmarkt- in Armuts politik verstanden werden.²² Zudem arbeiten auch die workfare-orientierten Strategien des „aktivierenden Sozialstaats“ mit einer Rhetorik der Mobilisierung *und* ausgeweiteten Sanktionspraktiken. Das so aufgespannte Alg II-Regime dient dabei als Simulation und Einübung zentraler Prinzipien kapitalistischer Vergesellschaftung: Die Beziehung zwischen Fall-Manager_innen der Argen und „arbeitsfähigen hilfebedürftigen“ Erwerbslosen gestaltet das Prinzip des „Förderns und Forderns“ als Simulation von Vertragsbeziehungen in Form der Eingliederungsvereinbarung; Ein-Euro-Jobs simulieren Lohnarbeit und setzen diese mittels Drohungen mit dem Sanktionskatalog zwangswise durch.²³ Die geringe Höhe der Transferzahlungen, die Pflicht zur Mitwirkung an schnellstmöglicher Arbeitsmarktintegration bei Annahme jedweder Arbeit und die Abhängigkeit von den Arge-Mitarbeiter_innen angesichts dessen, dass eine Klage gegen verhängte Sanktionen keine aufschiebende Wirkung hat – diese und andere Strategien sollen einen Verbleib in „Hartz IV“ so unangenehm und prekär wie möglich gestalten. Wenn nun die genuine Aufgabe von Sozialpolitik in der „Bearbeitung des Problems der dauerhaften Transformation von *Nicht-Lohnarbeitern* in *Lohnarbeiter*“²⁴ besteht, dann sind die gegenwärtigen sanktionsorientierten Arbeitsmarktpolitiken Strategien, diese Transformation entsprechend der Anforderungen eines segmentierten, postfor-

18 Vgl. Garland, Kultur der Kontrolle, 2008.

19 Vgl. unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des privaten Sicherheitsgewerbes Eick, Urbane Hygiene und sauberer Profit, in: Bude/Willisch (Hrsg.), Das Problem der Exklusion, 2006, 174-199.

20 Vgl. die bündige Zusammenfassung von Kunz, Strafrechtsmodelle und Gesellschaftsstruktur, Kriminologisches Journal, 2010, 20.

21 Vgl. Wölfle/Schöller, Soziale Disziplinierung im flexiblen Kapitalismus, PROKLA, 2004, 339-357.

22 Vgl. Knuth, Zwischen Arbeitsmarktpolitik und Armenfürsorge, in: Rudolph/Niekant (Hrsg.), Hartz IV. Zwischenbilanz und Perspektiven, 2007, 67; zum Alg II-Regime vgl. Rinn (Fn. 8), 63-77.

23 Vgl. auch Hinrichs, Leistungen und Sanktionen – zur Neudeinition der Menschenwürde durch die „Hartz-IV-Gesetze“, Kritische Justiz, 2006, 204, 206.

24 Vgl. Lenhardt/Offe, Staatstheorie und Sozialpolitik, in: Ferber/Kaufmann (Hrsg.), Soziologie und Sozialpolitik, 1977, 101.

distischen Arbeitsmarktes zu gestalten und neue Standards u.a. an Flexibilität, Mobilität und Prekarität durchzusetzen, ergo: den Traum vom fordistischen „Normalarbeitsverhältnis“ nachhaltig zu zerstören. Postfordistische Arbeits-Subjektivitäten wurden nun vielfach herausgearbeitet, „Arbeitskraftunternehmer“ oder das „unternehmerische Selbst“ beschrieben.²⁵ Um eben jene Identitäten zu produzieren, bedarf es jedoch ihres Anderen, das mittels Remoralisierung von Armut und Erwerbslosigkeit hergestellt werden soll – und dies auch auf dem Feld der Kriminalpolitik.

III. Ein machtanalytisches Instrumentarium zur Untersuchung von Politiken des Sozialen

Um die Produktivität dieser Verbindung von Arbeitsmarkt- und Kriminalpolitik untersuchen zu können, ist es zunächst hilfreich, beide als *Politiken des Sozialen* zur Her- und Darstellung von *Arbeitsmoral* zu fassen. Politiken des Sozialen machen die Widersprüche und Verwerfungen bearbeitbar, die aus einer Produktionsweise resultieren, in welcher die materielle Existenz zunächst primär an Lohnarbeit gekoppelt ist.²⁶ „Kriminalität“ und „Arbeitslosigkeit“ sind zwei zentrale Konzepte, mit denen Abweichungen von dieser Kopplung bearbeitet und zugleich die „Legitimationen und institutionellen Arrangements, die in einer Gesellschaft angeben und festlegen, wer warum und unter welchen Konditionen wie arbeiten soll“²⁷, hervorgebracht werden können. Wie, d.h. mittels welcher politischen Strategien aber kann eine solche „Arbeitsmoral“ her- und dargestellt werden?

Um die komplementäre Produktivität von Arbeitsmarkt- und Kriminalpolitik und auch das Ineinandergreifen repressiver und aktivierender Politiken genauer beschreiben zu können, ist eine an Foucault orientierte machtanalytische Begrifflichkeit hilfreich, die das Zusammenspiel gouvernementaler Führung und Disziplinierung in den Mittelpunkt stellt. Das analytische Instrumentarium soll dabei nicht allein der Gouvernementalitäts-Ansatz liefern, sondern eine Konzeptionalisierung der Beziehungen innerhalb des „Dreiecks der Macht“ aus gouvernementaler Regierung, disziplinarischen und juridisch-diskursiven Machtformen.²⁸ Diese Erweiterung wird notwendig, vergegenwärtigt man sich beispielsweise, dass Autor_innen, die mit foucaultschen Begriffen vor allem Analysen gegenwärtiger Gouvernementalitäten vornehmen, sich bisher wenig in die Debatte um Exklusion und die sog. „Überflüssigen“ eingebracht haben. Die Transformationen der kapitalistischen Produktionsweise, der Politiken des Sozialen und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse wurden vor allem mit dem Fokus auf die veränderten Anforderungen an die Arbeitskraft-Subjekte analysiert – vor allem mit dem Begriff des „unternehmerischen Selbst“.²⁹ Innerhalb dieses Modells ist offensichtlich kaum Platz für die „Überzähligen“, Ausgeschlossenen, die

25 Vgl. Bröckling, Das unternehmerische Selbst, 2007; Pongratz/Voß, Arbeitskraftunternehmer, 2003.

26 Vgl. Pieper, Regierung der Armen oder Regierung von Armut als Selbtsorge, in: dies./Gutiérrez Rodríguez (Hrsg.), Gouvernementalität, 2003, 144.

27 Cremer-Schäfer/Steinert, Sozialstruktur und Kontrollpolitik. Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben, in: Hess/Steinert, Kritische Kriminologie heute, Kriminologisches Journal, 1. Beiheft, 1986, 81. Aus Kapazitätsgründen kann dieses Konzept hier nicht ausführlich erläutert und reflektiert werden. Zentral ist, dass es die Produktivität von Politiken der „Kriminalität“ und „Hilfebedürftigkeit“ herausstellt und systematisch miteinander verbindet; vgl. Cremer-Schäfer/Steinert, Strafjustiz und Repression, 1998.

28 Vgl. Foucault, Geschichte der Gouvernementalität I, 2004, 161.

29 Vgl. Bröckling (Fn. 25); Pühl, Der Bericht der Hartz-Kommission und die ‚Unternehmerin ihrer selbst‘, in: Pieper/Gutiérrez Rodríguez (Fn. 26), 111-135.

als gescheiterte Arbeitsmarktsubjekte sich den entscheidenden Strategien gubernementaler (Selbst)führung zu entziehen scheinen. Kritik an der Vernachlässigung von Ausschluss, an der Verengung der Machtanalyse auf die freiheitlich-gouvernementalen Formen, ist auch von Autor_innen, die mit foucaultschen Instrumentarien arbeiten, formuliert worden.³⁰ So wurde beispielsweise angemahnt, dass Zwang, Gewalt und Ausschließung als Bestandteile staatlicher Rationalität und nicht „als Merkmal einer längst überwundenen Machtform identifiziert“³¹ werden müssten. Dies weist nun über eine rein thematische Erweiterung der Gouvernementalitätsstudien hinaus: Es muss den theorieimmanenten Ursachen dieser Dethematisierung von Herrschaft und Ausschluss nachgegangen werden. Diese, so mein Argument, resultiert maßgeblich aus einer problematischen Lektüre von Gouvernementalität und ihrer Beziehung zu juridischer und disziplinarischer Macht, besonders in Bezug auf die Differenzierung von Macht und Herrschaft.

Zunächst einmal folge ich nicht Foucaults eigenem Postulat, Gouvernementalität sei als Verbindung von Herrschafts- und Selbsttechniken zu verstehen.³² „Reine“ Regierung würde Herrschaft vielmehr durch eine dauerhafte Dynamisierung der Machtbeziehungen und das von ihr etablierte Regime der „Freiheit“ ausschließen. Gouvernementalität ist als Regierung der Bevölkerung *aus der Distanz* bestimmbar, die einer politisch-ökonomischen Rationalität entspricht und mittels Sicherheitsdispositiven agiert, die Wissen und Strategien des Regierens hervorbringen.³³ Der Begriff der Regierung bezeichnet dabei die Anleitung und Führung der Lebensführungen spezifischer Bevölkerungssegmente, deren Elemente für das Machtssystem der Gouvernementalität ausschließlich entsprechend eines unternehmerischen Modells des *homo oeconomicus* intelligibel sind. Das Objekt der Regierung ist zugleich ihr Subjekt – es führt sich selbst entsprechend der gesetzten Anreize. Analog zu dem für die Rationalität kapitalistischer Ökonomien zentralen Marktprinzip ist auch im Begriff der Regierung Herrschaft, die nicht auf freier Entscheidung von Warenbesitzern_innen fundiert ist, suspendiert. Diese Analogie legt aber auch den Schluss nahe, dass gubernamentale Regierung immer auf Herrschaftsverhältnisse bezogen bleibt.³⁴ Regierung „vermittelt“ und stabilisiert zwar Herrschaft, kann diese jedoch nicht konstituieren und auch nicht (allein) aufrechterhalten. Für freiheitliche, gubernamentale Regierungspraktiken wird die Bevölkerung eben nur als eine Menge rational agierender Subjekte intelligibel, deren „Begierden“ angereizt und Handlungsfelder manipuliert werden müssen, sodass sich ihre Selbstführung in die Globalstrategie der fremdführenden Instanzen der Macht einpasst. *Dass* die Subjekte sich derart verhalten und sich führen lassen, sind die stillen Voraussetzungen der Gouvernementalität, die diese selbst nicht (allein) hervorbringen kann. Da Regierung den

30 Zu einer Kritik am Gouvernementalitäts- „Ansatz“ vgl. Bröckling/Krasmann, Ni méthode, ni approche. Zur Forschungsperspektive der Gouvernementalitätsstudien, in: Angermüller/van Dyk (Hrsg.), Diskursanalyse meets Gouvernementalitätsforschung, 2010, 23-42.

31 Krasmann/Opitz, Regierung und Exklusion, in: Krasmann/Volkmer (Hrsg.), Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften, 2007, 130.

32 Dies wird z.B. prominent von Thomas Lemke vertreten, vgl. Lemke, Eine Kritik der politischen Vernunft, 1997, 31, 307ff. Dieser These liegt ein spezifisches Verständnis des Verhältnisses von Macht und Herrschaft zugrunde. Angenommen wird, dem späten Foucault gelänge eine Differenzierung, indem Macht als produktiv-freiheitliche Form konzipiert würde – jenseits der Kriegs- und Repressionshypothese –, die aber als „Regierung“ zugleich zum Scharnier zwischen Selbst- und Fremdführung werde. Zur ausführlichen Kritik vgl. Rinn (Fn. 8), 152-161.

33 Vgl. Foucault (Fn. 28), 162.

34 Ebenso, wie der doppelt freie Lohnarbeiter im Prozess der „ursprünglichen Akkumulation“ herrschaftlich-gewaltsam hergestellt wird – ein Prozess, der sich permanent wiederholen muss. Vgl. Dörre, Die neue Landnahme. Dynamiken und Grenzen des Finanzmarktkapitalismus, in: Ders. et al., Soziologie – Kapitalismus – Kritik, 2009, 21-86.

homo oeconomicus also bereits voraussetzt, muss die Annäherung des Individuums an dieses Modell in anderen Registern der Macht vollzogen werden. Unter dem Einsatz disziplinarischer Machtformen und auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts soll das Individuum zumindest soweit an den Normen der politischen Ökonomie ausgerichtet werden, dass die Regierung der Bevölkerung möglich wird. Diese Anpassung kann nie vollständig gelingen, der sich notwendig entziehende, widerständige „Rest“ an Subjektivität muss für die governementale Rationalität unsichtbar bleiben – er wird im Rahmen disziplinarischer Politiken sanktioniert, analysiert und an der Norm ausgerichtet oder eben im Zweifelsfall schlicht exekutiv-gewaltvoll bearbeitet.

In einem breiteren Analyserahmen kann das für Machtbeziehungen konstitutive Dreieck daher folgendermaßen bestimmt werden und ist damit auf die Frage nach der spezifischen Form von Herrschaft beziehbar, die uns Wacquant stellt: Die governementale Regierung leitet die Lebensführung spezifischer Segmente der Bevölkerung einer politisch-ökonomischen Rationalität entsprechend an. Die Segmentierung der Bevölkerung vollzieht sich mittels Sicherheitsdispositiven, die als Ensemble von Institutionen, Praktiken und Wissensformen Bevölkerung regierbar machen, indem sie ein differenzielles Wissen über diese produzieren. Die Individuen werden als Träger_innen segmentspezifischer Risiken konstruiert, deren Selbstführung durch Anreizstrukturen positiv beeinflusst werden muss. Entsprechende Sicherheitsstrategien sollen eine Gefährdung der Gesellschaft unwahrscheinlich machen und können im äußersten Fall Ausschluss bedeuten – bei Scheitern ökonomisch rationaler Selbstführung oder aufgrund der Identifizierung als *potentiell besonders gefährliche* Risikoträger_innen.³⁵ Die governementale Regierung selbst ist dabei nicht herrschaftlich, aber in solcher Exklusion verbinden sich ihre Sicherheitsdispositive mit juridischen und disziplinarischen Macht- und gewaltvoll-exekutiven Herrschaftsformen des Staates. Mittels disziplinarischer Machttechniken werden sowohl „normale“ ökonomische Menschen als auch deren Anderes, „abweichende“ Subjekte produziert, die entweder reintegriert oder aber im Zusammenspiel mit souverän-exekutiven Herrschaftstechnologien ausgeschlossen werden. Mehr noch: Es ist keinesfalls nur ein Nebenprodukt, dass bei der juridisch-disziplinären Herstellung des *homo oeconomicus* Ein- und Ausschließungspraktiken eingesetzt werden. Exklusion ist vielmehr ein strategisches Mittel innerhalb der governementalen Anreizstruktur, das die Selbstführung des ökonomischen Subjekts, des unternehmerischen Selbst in integrativer Absicht anleiten soll.

IV. Die Machtstruktur des Aktivierens und Strafens: Integration durch Ausschluss

Wie lassen sich mit diesem machtanalytischen Instrumentarium die eingangs skizzierten Tendenzen kommunaler Kriminal- und Arbeitsmarktpolitik interpretieren? Das Bestrafen der Armen, die punitive Segregation, der straf- und sanktionsorientierte Umgang mit jenen, die aus der Marktvergesellschaftung herausfallen, sind in ihrer spezifischen Produktivität nur zu verstehen, wenn sie als komplementär zu integrationsorientierten, aktivierenden Politiken und als diese stützend konzipiert werden. Im Fall der „Säuberung“ städtischen Raumes

³⁵ Es handelt sich dabei um jene Rationalität, die auch dem Risikostrafrecht – bzw. dem Feindstrafrecht als seiner konsequenteren Form – zugrunde liegt. Vgl. Rzepka, Punitivität in Politik und Gesetzgebung, in: Lautmann u.a. (Hrsg.), Punitivität, Kriminologisches Journal, 8. Beiheft, 2004; Prittitz, Feindstrafrecht, in: ders./Pilgram (Hrsg.), Kriminologie, 2005.

mittels „Trinkerräumen“ wird zunächst ein „Spezialraum“ geschaffen und eine Problemgruppe identifiziert. Das stadträumliche Sicherheitsdispositiv, bestehend u.a. aus Polizei, Sozialbehörden, Ordnungsämtern und Argen als Institutionen eines Risiko- und Sicherheitsdiskurses ebenso wie Instanzen der Hervorbringung und Kontrolle „abweichenden Verhaltens“, bringt ein spezifisches Wissen über diese hervor und konzipiert die angemessene politische Strategie. Dabei greifen zunächst regierungsspezifische Machtstrategien, wenn angenommen wird, dass über die Veränderung der Anreizstrukturen der „Umwelt“ der „Problemgruppe“ die Selbstführung der ihr zugeordneten Individuen beeinflusst werden kann. Sollte die Strategie der „Trinkerräume“ als Anreize jedoch nicht greifen, treten Kontrollakteur_innen auf den Plan, die mittels rechtlich abgesicherter Ausschließungspraktiken agieren. So werden zugleich auch „Störer“ identifiziert, die nicht mehr regiert werden können, sondern diszipliniert und sanktioniert bzw. bestraft werden müssen – die schlechten, „unwürdigen“ Armen.³⁶

Setzt man zu dieser stadträumlichen Säuberungsstrategie nun das Alg II-Regime in Beziehung, wird deutlich, dass die Komplementarität von Selbstführung und Disziplinierung auch als Strategie eingesetzt wird, um bestimmte Bevölkerungssegmente durch die disziplinarische oder ausschließende Behandlung *anderer* Bevölkerungssegmente zu regieren. Das Alg II-Regime erweist sich als disziplinarisches Machtinstrumentarium zur Behandlung gescheiterter Arbeitskraft-Subjekte im Interesse der Regierung der noch prekär Integrierten. Mit seinen Workfare-Elementen dient es sowohl der Produktion des *homo oeconomicus* – Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit, Einübung von Verkaufs- und Vertragsbeziehungen, Simulation von Marktbeziehungen – als auch der Verwaltung der „Überzähligen“. Dabei wird zentral auf klassische Instrumentarien der Armenfürsorge und die für Armutspolitiken konstitutive Differenzierung von *deserving* und *undeserving poor* zurückgegriffen.³⁷ Die Arbeitsmarktreformen und das Alg II-Regime produzieren dabei jene Unsicherheit und Armut, die sie dann sanktionieren.

Diese Verbindung von Verunsicherung und Sanktionierung dient als Negativ-Anreiz, als gouvernementale Führungstechnik, die auf ein spezifisches Bevölkerungssegment gerichtet ist, dessen Integrationswilligkeit und Anpassung an einen postfordistisch segmentierten Arbeitsmarkt angereizt werden soll. Angeleitet wird so eine „nicht-kämpferische“ Selbstführung, d.h. für die Subjekte, die sich in den noch relativ abgesicherten Arbeitsmarktsegmenten verkaufen, soll es rational werden, arbeitsrechtliche Einschränkungen oder Lohneinbußen hinzunehmen und sich radikal auf Verbleib im Arbeitsmarkt orientiert selbst zu führen. So wird der vermeintliche Zynismus, mit dem auch „überflüssige“ Langzeiterwerbslose einem Workfare-Regime unterworfen werden, das sie mittels sanktionierender und aktivierender Strategien produktiv machen soll, als Strategie verstehbar.

Die Workfare-Politiken des „aktivierenden Sozialstaats“ sind dann gerade nicht im Register des „Staatsversagens“ zu kritisieren, denn es geht in der Hauptsache nicht um die Beseitigung der Arbeitslosigkeit – ebensowenig wie kriminalpolitisch einfach „nur“ um ein Bestrafen der Armen. Vielmehr werden mit der Re-moralisierung von Armut durch kommunale Kriminalpolitik und das Alg II-Regime der Ausbau und die Abstützung eines Niedriglohnsektors und, wie Haug

36 Wem diese Säuberung der Innenstädte nutzt, dürfte indes klar sein: Privat-kommerziellen Akteur_innen wie „Normalbürgern“. Was den einen ihr Moralempfinden, gebietet den anderen ihr kommerzielles Interesse.

37 Vgl. z.B. Wölfle/Schöller (Fn. 21), 41.

in Anlehnung an Gramsci schreibt, die Schaffung eines „neuen Arbeiter- und Menschentypus“³⁸ forciert.

Aus dieser Perspektive wird Wacquants Konzeption eines neoliberalen Bestrafens der Armen doppelt problematisch. Die These vom Abbau der „linken“, wohlfahrtsstaatlichen Hand des Staates zugunsten der strafenden „rechten“ verkennt erstens, dass auch die linke Hand immer kontrolliert, Abweichungen diagnostiziert und sanktioniert hat. Zweitens kann gerade nicht von einem reinen Abbau, sondern muss von einer Transformation sozialstaatlicher Steuerung durch Workfare-Strategien gesprochen werden: als eine neue Qualität des sozialpolitischen Zugriffs auf die arme Bevölkerung *und* die Regierung der prekär Integrierten. In seiner Dichotomisierung des „neoliberalen“ Staates – oben regiere die „invisible hand“, unten die „iron fist“ – verkennt er die spezifische Machtstrategie des aktivierenden und strafenden Staates.

Lässt sich „Neoliberalismus“ im Anschluss an Foucault als eine politische Rationalität verstehen, die nicht laissez-fair-Kapitalismus meint, sondern das (auch und gerade staatliche) Regieren der Gesellschaft unter den Prämissen des Marktes bzw. die politische Schaffung der Voraussetzungen, damit Markt möglich wird, dann ist die Doppelstrategie der Produktion postfordistischer Arbeitsmarktsubjekte genuiner Teil dessen. Gerade die Mittelschichten, die sich als akut abstiegsbedroht wahrnehmen und sich zunehmend „unsicher“ fühlen, werden durch jene Machtformen regiert, die ihre Lebensführung entsprechend einer postfordistischen Arbeitsmoral anleiten bzw. Selbstmanagement von ihnen verlangen. Innerhalb einer Politik, die Subjekte als rein ökonomisch-rational agierende konstituiert, ist Strafe ein entscheidender Anreiz, bestimmte Verhaltensweisen und Handlungen zu unterlassen und andere zu unternehmen: Das „unternehmerische Selbst“ funktioniert nur dann, wenn Abweichungen sanktioniert werden. Die Doppelstrategie des Aktivierens und Sanktionierens/Strafens ist damit als übergreifende Machtkonstellation konstitutiv für gegenwärtige Politiken des Sozialen, in denen Integration gerade durch Exklusion hergestellt werden soll.³⁹

38 Vgl. Haug, „Schaffen wir einen neuen Menschentyp“, Das Argument 252 (2003), 609.

39 So lässt sich Arbeitsmarktpolitik durchaus auch als Teil einer „Ideologieproduktion mit Menschenopfern“ verstehen – ein Diktum, mit dem Steinert die Strafrechtspolitik belegt hat, vgl. Steinert, Über symbolisches und instrumentelles Strafrecht, in: Frehsee et al. (Hrsg.), Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, 1997, 103.